

Interpellation Surber-St.Gallen (18 Mitunterzeichnende) vom 27. November 2019

Konsequentes Vorgehen gegen Lohndumping

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Januar 2020

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 27. November 2019 nach den Massnahmen, mit denen die kantonale Arbeitsmarktaufsicht die Einhaltung der Arbeitsbedingungen im Bauwesen durchsetze bzw. ob nach Ansicht der Regierung weitere Instrumente erforderlich seien, um die Arbeitnehmenden im Baugewerbe zu schützen. Bezugnehmend auf einen vom St.Galler Tagblatt aufgegriffenen Fall will die Interpellantin wissen, ob aktuell gegen die besagte Firma oder involvierte Einzelpersonen ermittelt werde. Schliesslich interessiert sie sich mit Blick auf den vorliegenden Fall für Aspekte der interkantonalen bzw. ämterübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staat bzw. bei Hinweisen auf mögliche strafbare Handlungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zur Umsetzungspraxis betreffend das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen (Entsendegesetz [SR 823.20; abgekürzt EntsG]), insbesondere zum geltenden Vollzugsdualismus zwischen den paritätischen Kommissionen (bestehend ausschliesslich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern) und der tripartiten Kommission (Vertreterinnen und Vertreter beider Sozialpartner sowie des Kantons), hat sich die Regierung in den vergangenen Jahren bereits ausführlich geäussert. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Antwort auf die Interpellation 51.15.18 «Wie gut funktionieren die Lohnkontrollen im Kanton St.Gallen?», in die Kompetenzen der involvierten Akteure und deren Verantwortlichkeiten eingehend beschrieben werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bezogen auf den konkreten Fall der von der Interpellantin erwähnten Baufirma liegt die Kontrollverantwortung erwiesenermassen bei der zuständigen paritätischen Kommission, soweit es um die Frage der Löhne geht. Aufgrund der Zuständigkeit der paritätischen Kommission kann sich die Regierung deshalb nicht zum konkreten Fall äussern. Was die Überprüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41; abgekürzt BGSA) sowie die unerlaubte Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer betrifft, wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in der Regel aufgrund von Hinweisen von Dritten tätig. Im vorliegenden Fall wurde das Amt von den Vertretern der paritätischen Kommission nicht über die festgestellten grundlegenden Missstände informiert, weshalb seitens des AWA auch keine Kontrolle des Betriebs stattfand.

Das AWA pflegt einen regen Austausch mit dem Migrationsamt. Falls beim Migrationsamt ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung eingeht und in diesem Zusammenhang ein Arbeitsvertrag eingereicht wird, der einen offensichtlich unterdurchschnittlichen Lohn ausweist, meldet das Migrationsamt den betreffenden Fall der tripartiten Kommission, deren Geschäftsführung durch das AWA besorgt wird.

2. In die Bekämpfung von Schwarzarbeit oder Lohnunterbietungen sind in der Regel verschiedene Behörden involviert. Typischerweise sind dies wie oben erwähnt das AWA, das Migrationsamt, die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft. Um eine bessere Verfolgung von Verstössen gewährleisten zu können, wurde von der Staatsanwaltschaft zusammen mit der Kantonspolizei und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ein Konzept entwickelt, das darauf abzielt, bestehende Prozesse und Schnittstellen zu optimieren. Das Konzept ist per März 2017 in Vollzug gesetzt worden und hat sich grundsätzlich bewährt. Die Regierung sieht daher keinen Handlungsbedarf zur Schaffung neuer, zusätzlicher Kontrollmechanismen.
3. Allfällig laufende Untersuchungen bzw. Strafverfahren fallen grundsätzlich unter das Amtsgeheimnis. Entsprechend sieht sich die Regierung ausser Stand, Auskünfte zu konkreten Verfahren zu erteilen.
4. Soweit das AWA im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Fälle von Schwarzarbeit feststellt, informiert es kantons- und länderübergreifend die zuständigen Stellen, die wiederum im Rahmen ihrer Tätigkeitsbereiche weiterführende Abklärungen treffen.
5. Art. 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (sGS 971.1; abgekürzt EG-SchKG) sieht vor, dass die Betreibungs- und Konkursämter Betreibungs- und Konkursdelikte der Staatsanwaltschaft anzuzeigen haben. Das Bundesrecht macht keine Aussagen zur Anzeigerstattung durch die Zwangsvollstreckungsorgane.

Werden vom Konkursamt Sachverhalte festgestellt, die auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten schliessen lassen, werden diese den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht. Grossmehrheitlich handelt es sich um Anzeigen von Konkursdelikten, insbesondere betrügerischer Konkurs, Misswirtschaft sowie Unterlassung der Buchführung. Auch werden den Strafverfolgungsbehörden Sachverhalte mitgeteilt, die auf Konkursreiterei schliessen lassen. Die Anzeigerstattungen erfolgen mehrheitlich im Zusammenhang mit Firmenkursen. Das Konkursamt hat im Jahr 2017 36 Strafanzeigen, im Jahr 2018 59 Strafanzeigen und im Jahr 2019 55 Strafanzeigen an die Strafverfolgungsbehörden erstattet. Die Anzeigen führen grossmehrheitlich zu einer Bestrafung der verantwortlichen Personen.